

BREITE MEHRHEIT FÜR EINE AKTEN-ÖFFNUNG

Am 1. September 2015 hat der Sonderkontrollausschuss zur Aufarbeitung des Linzer SWAP-Skandals einen ersten Zwischenbericht vorgelegt – und dies nach einer Tätigkeit von mehr als 4 Jahren, nach bislang 31 Sitzungen und auf Basis der Sitzungsprotokolle im Ausmaß von mehr als 1.600 Seiten.

Die ÖVP hat in der Ausschusssitzung vom 1. September 2015 den Antrag auf umgehende Beratung dieses Zwischenberichts im Gemeinderat gestellt und daher am 3. September 2015 die umgehende Einberufung einer Sondersitzung des Linzer Gemeinderates verlangt. Diese Sondersitzung hat am vergangenen Dienstag, 8. September 2015 stattgefunden.

Die GR-Sitzung endete mit einem Paukenschlag: denn nach der eingehenden Beratung des vorliegenden SWAP-Zwischenberichts hat der Gemeinderat auf Antrag der ÖVP folgenden Mehrheitsbeschluss (ÖVP, FPÖ, Grüne, KPÖ) gefasst:

*„Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 118 Abs. 5 B-VG und den gesetzlichen Bestimmungen des Statuts der Stadt Linz in § 46 Abs. 1 Zif. 2 und § 13 Abs. 4 wird der Bürgermeister aufgefordert, **innerhalb einer Woche** alle Unterlagen, die die Dienstbehörde im Disziplinarverfahren gegen Mag. Penn von der Disziplinarkommission und dem OÖ. Landesverwaltungsgericht erhalten oder an diese übermittelt hat, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten des Kontrollausschusses vorzulegen.“*

Diese Wochenfrist ist vergangenen Dienstag, 15. September 2015, abgelaufen. Dienstagabend erreicht die Fraktionen eine E-Mail des Bürgermeisters, wonach seiner Ansicht nach der geschilderte Beschluss „rechtswidrig“ sei und daher die Vollziehung (= Übergabe der Disziplinarakten an die Fraktionen) nicht erfolgen könne. Zugleich kündigt der Bürgermeister in der E-Mail an, „unverzüglich an das Gemeinderessort der Oö. Landesregierung mit dem Ersuchen um ehestmögliche Klärung der strittigen Rechtsfrage heranzutreten.“

Der Bürgermeister begründet sein vorläufiges Ignorieren des Gemeinderatsbeschlusses mit § 22 (2) des Linzer Stadtstatutes und verweist auf eine entsprechende „rechtliche Beurteilung“. §22 (2) des Linzer Stadtstatutes besagt: *„Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und binnen sechs Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluss, so ist dieser zu vollziehen.“*

Dahingehend hat die ÖVP gestern Mittwoch Früh den Bürgermeister schriftlich aufgefordert, bis heute Donnerstag 8.00 Uhr eine inhaltliche Begründung für die behauptete Rechtswidrigkeit und damit für das Aussetzen der Vollziehung vorzulegen. Diese Begründung müsste gemäß §22 (2) Linzer Stadtstatut im Sinne einer korrekten Amtsführung den GR-Fraktionen vorgelegt werden.

Die Verweigerung dieser Vorlage stellt damit einen groben Verstoß gegen eine korrekte Amtsführung dar. Vorerst bleibt es nämlich dabei, dass ein beschlossener Gemeinderats-Antrag ohne Vorlage einer inhaltlichen Begründung vom Linzer Bürgermeister nicht vollzogen wird!

FAZIT: Bis jetzt wurden weder die Penn-Disziplinarakten noch die zuletzt angeforderten Informationen rund um den GR-Beschluss vom Bürgermeister übergeben. Daher wird die ÖVP Linz heute entsprechende rechtliche Schritte gegen den Linzer Bürgermeister MMag. Klaus Luger einleiten.

Immerhin steht der Verdacht im Raum, dass der Bürgermeister den GR-Beschluss zur Offenlegung der Akten ohne rechtlich fundierte Begründung einfach ignoriert und damit Vorwürfe bestärkt, die SPÖ wolle die Offen-

Mittwoch, 16. September 2015

legung der Disziplinarakten um jeden Preis und aus Angst vor weiteren Enthüllungen im millionenschweren SWAP-Skandal unterbinden.

Schließlich ist es nicht das erste Mal, dass Bürgermeister Klaus Luger in dieser Causa zu fragwürdigen Praktiken greift. Schon am 5. März 2015 ließ er nämlich eine Abstimmung über diesen ÖVP-Antrag kurzerhand entfallen!

UNGEREIMTHEITEN IM DISZIPLINARVERFAHREN

Der frühere Linzer Finanzdirektor Mag. Werner Penn ist eine zentrale Figur im millionenschweren Linzer SWAP-Skandal. Er war in die desaströsen Vorgänge involviert und hatte Kontakt zu führenden Linzer SPÖ-Politikern. Daher drängt die ÖVP Linz auf Aussagen des früheren Finanzdirektors vor dem SWAP-Sonderkontrollausschuss und auf die Offenlegung der Akten rund um das Disziplinarverfahren gegen den früheren Finanzdirektor. Es steht nämlich der Verdacht im Raum, dass es zwischen Mag. Werner Penn und der Linzer SPÖ-Spitze seit Jahren Absprachen gibt, die auf eine versuchte Vertuschung des SWAP-Skandals ausgerichtet sind. Diesem Verdacht muss auf den Grund gegangen werden!

Beim Blick auf die derzeit verfügbaren Informationen über das Disziplinarverfahren gegen den früheren Linzer Finanzdirektor tauchen mehrere Auffälligkeiten bzw. Ungereimtheiten auf:

- Laut Aktenlage wurden Magistrat und Linzer SPÖ-Spitze per Anruf am 26. März 2010 über dramatische Schieflagen beim SWAP 4175 in Kenntnis gesetzt. Dennoch wurde erst am 23. Dezember 2011 – 21 Monate später! – seitens der Dienstbehörde überhaupt Disziplinaranzeige gegen Finanzdirektor Mag. Werner Penn erstattet!

- Am 3. Februar 2012 wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet, am selben Tag unter Hinweis auf juristische Verfahren aber wieder unterbrochen!
- Mit der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens dauerte es dann wieder bis 1. April 2014. Im Oktober 2014 entschied die Disziplinarkommission in drei zentralen Beschuldigungspunkten auf Freisprüche für Mag. Penn, ohne dass die Dienstbehörde Magistrat dann Widerspruch erhoben hat!
- Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts von August 2015 steht fest, dass der (von der SPÖ stets als Einzeltäter hingestellte) frühere Finanzdirektor in 5 von 7 Beschuldigungspunkten freizusprechen ist!

Ergebnis des Disziplinarverfahrens:

Mag. Penn hat

- ✓ **keine** Verletzung der Informationspflicht beim Swap (außer am 25.11.2008, 23.3.2009 und 26.6.2009 siehe unten),
- ✓ **keine** Verletzung der Dokumentationspflichten bei den Swaps,
- ✓ **keine** Verletzung des Vier-Augen-Prinzips und
- ✓ **keine** Verletzung der Magistratsdirektor-Weisung zur Vorlage einer lückenlosen Dokumentation begangen.
- ✓ Auch die Nichteinholung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist ihm dienstrechtlich **nicht** vorzuwerfen.

Disziplinarrechtlich wurde lediglich festgestellt, dass Mag. Penn

- **erst am 25. November 2008** (1 Jahr und 9 Monate nach Abschluss des Swaps 4175), am 23. März 2009 und am 26. Juni 2009 lediglich zu 3 Restrukturierungsangeboten die Informationspflicht verletzt hat und
- im Jänner 2007 die Einholung der **Gemeinderatzzustimmung unterlassen** hat.

An diesen Fakten wird ersichtlich, dass sich um das Disziplinarverfahren gegen den früheren Linzer Finanzdirektor eine ganze Reihe an offenen Fragen rankt und dass die von der SPÖ stets verbreitete Einzeltäter-Theorie auf keinen Fall mehr haltbar ist. Insbesondere interessiert die ÖVP an den angeforderten Akten die Durchleuchtung der folgenden Fragen:

- Unter welchen Begründungen wurde das Disziplinarverfahren gegen den früheren Linzer Finanzdirektor derart verschleppt und damit einer sukzessiven Verjährung von Beschuldigungspunkten Tür und Tor geöffnet?
- Bestätigen sich Indizien, dass das Disziplinarverfahren von Beginn an ohne den nötigen Nachdruck durchgeführt wurde und dass zentrale Indizien für offenkundiges Fehlverhalten gar nicht verfolgt wurden?

In das Bild von Verschleppung und versuchter Vertuschung passen auch die Vorgänge im Linzer Gemeinderat vom 5. März 2015. Damals hat die ÖVP Linz den Antrag auf Offenlegung der Disziplinarakten im Fall Penn schon einmal eingebracht. Damals ließ Bürgermeister MMag. Klaus Luger eine Abstimmung über den Antrag aus unerfindlichen Gründen und ohne nähere Ausführungen einfach nicht zu. Lapidarer Hinweis zu diesen Vorgängen im Gemeinderats-Protokoll: „*Punkt 1 des Antrages wird nicht abgestimmt.*“

Nunmehr gibt es aber auf Initiative der ÖVP seit einer Woche den Beschluss, dass diese Akten den Fraktionen auszuhändigen sind. Untermauert werden die ÖVP-Initiative sowie dieser GR-Beschluss durch ein Rechtsgutachten.

RECHTSGUTACHTEN LIEGT VOR

Das Rechtsgutachten wurde verfasst von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer vom Institut für Verwaltungsrecht an der Johannes-Kepler-Universität Linz. In Bezug auf die von der ÖVP geforderte Offenlegung der Disziplinarakten im Fall Penn enthält das Gutachten folgende unterstützenden Feststellungen:

- Der Gemeinderat ist gemäß Bundesverfassung das oberste Organ der Gemeinde. Ihm gegenüber sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches alle anderen Gemeindeorgane verantwortlich. Daraus folgt eine Kontrollbefugnis des Gemeinderats gegenüber allen anderen Gemeindeorganen und eine Weisungsbefugnis des Gemeinderats gegenüber allen anderen Gemeindeorganen.
- Dazu kommt §46 (1) im Linzer Stadtstatut, wonach es Aufgabe des Gemeinderats ist, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung auszuüben. Dabei ist der Gemeinderat insbesondere auch befugt, „die Geschäftsführung aller Dienststellen des Magistrates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen sowie die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen.“
- „Da Disziplinarangelegenheiten solche des eigenen Wirkungsbereiches sind, besteht diese Verpflichtung auch für solche Akten und sonstigen Unterlagen, die ein Disziplinarverfahren betreffen.“

Damit ist eindeutig dargelegt, dass der Linzer Bürgermeister gemäß Beschluss vom 8. September 2015 sämtliche geforderten Akten zum Disziplinarfall Werner Penn an den Kontrollausschuss zu übergeben hat. Es gibt **a)** einen Beschluss des Gemeinderates, es gibt **b)** die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in der Bundesverfassung und im Stadtstatut und es gibt **c)** ein entsprechendes Rechtsgutachten, das die Position von ÖVP, FPÖ, Grünen und KPÖ untermauert.

ANZEIGE BEI DER OÖ. GEMEINDEAUFSICHT

§71 (1) des Linzer Stadtstatutes besagt: *„Das Aufsichtsrecht über die Stadt ist durch die Landesregierung dahin auszuüben, dass die Stadt bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.“* In den folgenden Paragraphen des Linzer Statuts werden die mit dem Aufsichtsrecht verbundenen Befugnisse der Oö. Gemeindeaufsicht aufgelistet (zb. §75 Aufhebung von Maßnahmen der Gemeindeorgane).

Auf Basis dieser Bestimmung wird die ÖVP Linz nun eine Sachverhaltsdarstellung an die Gemeindeaufsicht beim Land OÖ senden. Darin wird sowohl auf die am 5. März 2015 vom Bürgermeister verhinderte Gemeinderats-Abstimmung eingegangen als auch auf die nunmehrige Weigerung des Bürgermeisters einen Beschluss des Linzer Gemeinderates umzusetzen.

Angesichts der rechtlichen Bestimmungen und des vorliegenden Rechtsgutachtens ist die ÖVP Linz überzeugt, dass die Gemeindeaufsicht das Agieren des Linzer Bürgermeisters in dieser Causa ebenfalls nicht akzeptieren wird und daher dem Gemeinderatsbeschluss zur Übergabe der Penn-Disziplinarakten doch noch zur Umsetzung verhelfen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Auch wenn durch den bisherigen Entfall der Befragung von Mag. Werner Penn eine zentrale Figur noch nicht vor dem SWAP-Sonderkontrollausschuss war, liegen wesentliche Fakten zum SWAP-Skandal auf dem Tisch und müssen daher entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich ist es unvorstellbar, dass die Linzer Bevölkerung von einem Schaden jenseits der 500 Millionen Euro bedroht ist, die Partei des Bürgermeisters und des Finanzreferenten aber weiter nur lapidar mit der Schulter zuckt!

- Der SWAP-Skandal ist ein lupenreiner SPÖ-Skandal im Geflecht zwischen der Linzer SPÖ-Führungsrunde und dem SPÖ-Funktionär Mag. Penn
- Genau auszuleuchten ist aus Sicht der ÖVP insbesondere noch das Jahr 2010, als der nunmehrige Bürgermeister Klaus Luger schon Vizebürgermeister und SPÖ-Fraktionsobmann war. Immerhin gibt es große Zweifel an der These, Dobusch und Mayr seien ab März 2010 eingeweiht gewesen, nicht aber Vizebürgermeister und Fraktionsobmann Klaus Luger.
- In diesem Licht betrachtet, erhält auch die bisher anhaltende Weigerung von Klaus Luger, die Akten des Disziplinarverfahrens gegen Mag. Penn gegenüber dem Gemeinderat offenzulegen, eine besondere Note!
- Immerhin ist rechtlich klar festgelegt, dass der Gemeinderat das zentrale Kontrollorgan in der Kommune ist und entsprechenden Zugang zu den Dokumenten und Akten haben muss. Aus Art. 118 Abs.5 BVG ergibt sich eindeutig eine Kontrollbefugnis des Gemeinderates gegenüber allen anderen Gemeindeorganen. Diese verfassungsrechtlich garantierte Stellung des Linzer Gemeinderates erfährt zudem eine einfachgesetzliche Ausgestaltung im Linzer Stadtstatut § 46